

Informationen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger (AVGS-MAT)

1. **Rechtsgrundlagen** für die Ausstellung eines AVGS-MAT durch die für Sie zuständige Agentur für Arbeit bzw. das für Sie zuständige Jobcenter **gemäß § 44 und 45 SGB III:**
 - zum förderfähigen Personenkreis gehören Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende (Anmerkung: dazu gehören nach § 111 SGB III auch Empfänger von Kurzarbeitergeld)
 - von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist, sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.
 - nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen
 - eine Wartefrist für die Ausstellung eines AVGS-MAT besteht bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nicht

2. **Hinweise zum AVGS-MAT:**
 - der AVGS-MAT nach § 45 SGB III Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat das Ziel der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - der entsprechende AVGS-MAT berechtigt demzufolge zur Auswahl eines Trägers, der eine dem Maßnahme-Ziel und -Inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet
 - Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X.
 - Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahme-Träger bzw. Maßnahmen empfehlen.
 - zeitliche Befristung:
 - o Der AVGS ist zeitlich zu befristen.
 - o Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten.
 - o Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den ALG-I-Anspruch hinausgeht.
 - o Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.
 - regionale Befristung:
 - o Der AVGS kann auf das Bundesgebiet ausgestellt werden.
 - Art der Maßnahme:
 - o die Maßnahme-Inhalte sind im AVGS separat nach der Art der Durchführung (hier: Einzelmaßnahme) aufzuführen.
 - o Die Inhalte sind innerhalb des bewilligten Teilnahmezeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen.
 - o Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie.

Haben Sie weitere Fragen zum AVGS? Dann kontaktieren Sie uns:

VermittlungsTrainer.de

Tel. 036602 90 91 65

Mail: post@vermittlungstrainer.de